

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. März

1963

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	5	Bekanntmachungen:	
Verordnung:		Erweiterung des Kirchspiels Weisweil	7
Haushalt der Kirchenbezirke	6	Bibelkundliches Kolloquium	7
		Bezirksmännerpfarrer	7

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Helmut Feil in Bretten (Westpfarre), z. Zt. noch in Karlsruhe (Markuspfarre), zum Dekan für den Kirchenbezirk Bretten mit Wirkung vom 1. 6. 1963.

Berufen (auf weitere 6 Jahre):

Dekan Pfarrer Adolf Würthwein in Pforzheim (Südpfarre), z. Zt. noch abgeordnet zum Dienst in West-Berlin, zum Dekan für den Kirchenbezirk Pforzheim-Stadt mit Wirkung vom 1. 4. 1963.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 b Pfarrbesetz.Gesetz):

Pfarrer Helmut Feil in Karlsruhe (Markuspfarre) zum Pfarrer der Westpfarre in Bretten.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2 d Pfarrbesetz.Gesetz):

Religionslehrer Vikar Kurt Schwan in Karlsruhe-Rüppurr (Max-Planck-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche; Vikarin Ruth Pfisterer in Karlsruhe (Frauenwerk der Landeskirche) in das Amt der Pfarrerinnen als theologische Leiterin des Frauenwerks der Landeskirche.

Entschließung des Landeskirchenrats

Aufgenommen unter die badischen Pfarrer:

Missionsinspektor W. Otto Völtz in Unterschüpf.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Bestätigt:

die Ernennung des Vikars Bertold Eichhorn in Konstanz-Wollmatingen zum Pfarrer in Neckarelz (Fürstlich Leiningisches Patronat).

Versetzt:

Finanzoberinspektor Heinz Brauch bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe zum Evang. Oberkirchenrat.

Ernannt:

Stadtbauspektor Georg Heller zum Bauinspektor beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe; Angestellter Bauingenieur Harry Stein beim Evang. Kirchenbauamt Baden in Karlsruhe zum Bauinspektor.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Oskar Müller in Laufenburg auf 1. 5. 1963; Pfarrer Karl Scheel in Weingarten auf 1. 7. 1963.

Gestorben:

Pfarrer i. R. D. Dr. Paul Jaeger, zuletzt in Freiburg (Ludwigspfarre), am 20. 2. 1963.

Diensterledigungen

Karlsruhe (Markuspfarre), Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt

Pfarrwohnung wird frei.

Rheinbischofsheim, Kirchenbezirk Rheinbischofsheim

Pfarrhaus wird frei.

Weingarten, Kirchenbezirk Durlach

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindewahl. Bewerbungen

innerhalb drei Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die **Bewerbungen** müssen bis **spätestens 25. März abends** hier eingegangen sein.

*Verordnung über den Haushalt der Kirchenbezirke

Vom 5. Februar 1963

Auf Grund des § 108 Absatz 2 Buchstabe 1 der Grundordnung wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Alle Einnahmen und Ausgaben des Kirchenbezirks sind in einem Haushaltsplan zu veranschlagen.

(2) Zu den Ausgaben des Kirchenbezirks gehören insbesondere

- a) die Kosten der Bezirkssynode und ihrer Ausschüsse, des Bezirkskirchenrats und des Dekanats,
- b) die Kosten für die Kirchen- und Dekanatsvisitationen, Pfarrkonferenzen, Pfarrkonvente, religionspädagogische Arbeitsgemeinschaften und Religionsprüfungen an den Volks- und Berufsschulen,
- c) die Kosten für die Ältestentage und sonstige Mitarbeitertagungen, die vom Kirchenbezirk veranstaltet werden,
- d) die Kosten der für den Kirchenbezirk bestellten Beauftragten für die verschiedenen Zweige kirchlicher Arbeit (z. B. Jugendarbeit, Kirchenmusik),
- e) die Vertretungskosten für Pfarrer gemäß § 4 Absatz 2 der Verordnung über die Vertretungskosten vom 18. September 1962 (VBl. S. 94),
- f) die Kosten für die Verwaltung der Bezirkskirchenkasse.

(3) Für die Gliederung des Haushaltsplans ist das Formblatt zu verwenden, das der Evangelische Oberkirchenrat herausgibt.

§ 2

(1) Zur Deckung seiner Ausgaben erhält der Kirchenbezirk einen Zuschuß aus landeskirchlichen Mitteln, der nach besonderen Richtlinien bemessen wird und zugleich den Ersatz der Entschädigungen für die Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen umfaßt.

(2) Soweit die Ausgaben durch die Erträge des eigenen Vermögens, den Zuschuß (Absatz 1) und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden können, erhebt der Kirchenbezirk gemäß § 85 Absatz 2 der Grundordnung eine Umlage, die er auf die Kirchengemeinden und Diasporagemeinden nach deren Seelenzahl oder Steuerkraft oder nach einem anderen festen Maßstab verteilen kann.

§ 3

- (1) Die Bezirkssynode beschließt über den Haus-

haltsplan und die Verteilung der Umlage auf die Kirchengemeinden (Haushaltsbeschluß). Der Haushaltsplan kann für eine Haushaltsperiode bis zu 3 Rechnungsjahren aufgestellt werden.

(2) Liegt bei Beginn eines Rechnungsjahres kein gültiger Haushaltsbeschluß vor oder muß der Haushaltsbeschluß während einer Haushaltsperiode außerhalb einer Tagung der Bezirkssynode geändert werden, so ist der Bezirkskirchenrat befugt, die erforderlichen Beschlüsse zu fassen; die Beschlüsse des Bezirkskirchenrats sind der Bezirkssynode auf der nächsten Tagung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Der Haushaltsplan sowie die auf Grund von Absatz 1 und 2 gefaßten Beschlüsse der Bezirkssynode und des Bezirkskirchenrats sind dem Evangelischen Oberkirchenrat alsbald vorzulegen.

§ 4

Der Bezirkskirchenrat bestellt für die Bezirkskirchenkasse einen Rechner.

§ 5

Auf den Vollzug des Haushaltsplanes und die Verwaltung der Bezirkskirchenkasse sind die Vorschriften für die Verwaltung des kirchengemeindlichen Vermögens entsprechend anzuwenden, soweit nicht in dieser Verordnung etwas anderes bestimmt ist.

§ 6

Die Rechnung der Bezirkskirchenkasse wird vom Rechnungsprüfungsamt des Evangelischen Oberkirchenrats geprüft; auf Grund des Prüfungsbescheids entscheidet die Bezirkssynode über die Entlastung. Der Beschluß der Bezirkssynode ist dem Evangelischen Oberkirchenrat vorzulegen.

§ 7

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1963 ist bereits nach den Bestimmungen dieser Verordnung aufzustellen.

§ 8

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft; entgegenstehende Bestimmungen des bisherigen Rechts, insbesondere die Verordnung, den Haushalt der Kirchenbezirke betr., vom 10. Juli 1956 (VBl. S. 84) treten gleichzeitig außer Kraft.

Karlsruhe, den 5. Februar 1963

Evangelischer Oberkirchenrat
Dr. Löhr

Bekanntmachungen

OKR. 31. 1. 1963
Az. 10/0 — 1019

Erweiterung des Kirchspiels der Evang. Kirchengemeinde Weisweil

In das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Weisweil, das z. Zt. die Gemarkung der bürgerlichen Gemeinde Weisweil umfaßt, werden mit staatlicher Genehmigung mit Wirkung vom 1. Januar 1963 die Gemarkungen der bürgerlichen Gemeinden Niederhausen und Oberhausen als kirchliche Nebenorte eingegliedert.

OKR. 18. 2. 1963
Az. 20/01

Bibelkundliches Kolloquium

Das Bibelkundliche Kolloquium in diesem Frühjahr muß aus zwingenden Gründen um einen Tag verschoben werden. Es findet nicht, wie vorgesehen, am 28. März, sondern

am Freitag, dem 29. März 1963,

statt. Der späteste Termin für die Gesuche um Zulassung bleibt der 14. März 1963.

Wir bitten die Pfarrer, ihnen etwa bekannte Studenten auf die vorstehende Bekanntmachung aufmerksam zu machen.

OKR. 5. 2. 1963
Az. 41/51

Bezirksmännerpfarrer

Zu Bezirksmännerpfarrern wurden bestellt:

Kirchenbezirk:

Baden-Baden:

Pfarrer Theophil Enderes in Rastatt (Thomaspfarre).

Durlach:

Pfarrer Justus Reichert in Söllingen.

Besuchszeiten beim Evang. Oberkirchenrat: Mittwoch und Donnerstag von 10 — 12 Uhr und 15.30 — 17 Uhr

Diese Besuchszeiten sollten möglichst eingehalten werden. Da Dienstag Sitzung des Oberkirchenrats ist, sollten — von ganz dringenden Fällen abgesehen — an diesem Tage keine Besuche stattfinden.

Rechtzeitige schriftliche Anmeldung ist erforderlich.

Samstags ist das Dienstgebäude des Evang. Oberkirchenrats geschlossen.

